„Zugestellt durch Post.at“ Amtliche Mitteilung Österreichische Post AG
Erscheinungsort Gemeinde Wienerwald – Verlagspostamt 2392 Sulz Info.Mail Entgelt bezahlt

WIENERWALD

Amtsblatt
DES BÜRGERMEISTERS

Nr.: 3 **16. Jahrgang**

Gemeinde Wienerwald:
2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62
Allgemeiner Parteienverkehr:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
8 bis 12 Uhr; zusätzlich Dienstag 16 bis 20 Uhr.
Sprechstunden des Bürgermeisters bzw. des Vizebürgermeisters**:** Dienstag 18 bis 20 Uhr.
Telefon: 02238/ 81 06
Telefax: 02238/ 81 06-20
Internet: http://www.gemeinde-wienerwald.at
E-Mail: amtsleiter@gemeinde-wienerwald.at
verwaltung@gemeinde-wienerwald.at
buchhaltung@gemeinde-wienerwald.at

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
Bürgermeister Michael Krischke, Gemeinde Wienerwald, 2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62
Verlags- und Herstellungsort:
2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Redaktion:
Vizebürgermeister Ing. Mirko Bernhard, 2392, Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62,
vbgm@gemeinde-wienerwald.at
Verlagspostamt: 2393 Sittendorf / Wienerwald

Geschäfts-räumlichkeiten

Altes Gemeindeamt

Im Rahmen der Erstellung eines Nachnutzungskonzepts des alten Gemeindeamtes,

**Kirchenplatz 7,
2392 Sulz im Wienerwald**

bietet die Gemeinde Wienerwald Geschäftsräumlichkeiten an.

Interessenten haben die Möglichkeit bis zum 14.11.2014 eine schriftliche Bewerbung inklusive Geschäftskonzept am

**Gemeindeamt - Kirchenplatz 62,
2392 Sulz im Wienerwald**

**oder per Email an:
verwaltung@gemeinde-wienerwald.at
abzugeben.**

Inhalt

Heizkostenzuschuss…2	Einkommensgrenzen…..3	Schneeräumung…3	Gehsteigreinigung…4	Müll Abfuhr …4

NÖ Heizkostenzuschuss Allgemeine Richtlinien

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2014/2015 in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss soll beim zuständigen Gemeindeamt (Wienerwald) am Hauptwohnsitz der Betroffenen beantragt und geprüft werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Bitte beachten Sie, dass heuer einige Änderungen vorgenommen wurden, die seitens der Gemeinde zu berücksichtigen sind.

1.Geförderter Personenkreis:

Den NÖ Heizkostenzuschuss können NÖ LandesbürgerInnen erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

2. Voraussetzungen:

2.1 Österreichische Staatsbürgerschaft

Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:

- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mietgliedstaates sowie deren Familienangehörige
- Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
- Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt

2.2 Hauptwohnsitz in NÖ

2.3 monatliche Brutto-Einkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

3. Von der Förderung ausgenommen sind:

3.1 Personen, die keinen eigenen Haushalt führen

3.2 Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen

3.3 Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind

3.4 Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten

3.5 alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

4. Berechnung der Einkünfte:

4.1 Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen.

4.2 Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

4.3 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16% des Einheitswertes laut letztem Einheitswert bescheid heranzuziehen.

4.4 Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

4.5 Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

4.6 Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

5. Anrechenfreie Einkünfte:

5.1 Familienbeihilfe, NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien

5.2 Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen

5.3 Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung

5.4 Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)

5.5 Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiener

5.6 NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse

5.7 Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

6. Antragstellung:

6.1 Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allge meine Förderung F3), bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften, den NÖ Magistraten und den NÖ Gemeindeämtern sowie im Internet unter www.noe.gv.at/heizkostenzuschuss erhältlich.

6.2 Anträge können pro Heizperiode ab Beschluss der NÖ Landesregierung bis spätestens nächstfolgenden 30. März samt den erforderlichen Nachweisen bei der NÖ Hauptwohnsitzgemeinde gestellt werden. Sollte der Endtermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.
6.3 Die Gemeinde hat die inhaltliche und formelle Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen.

7. Nachweise für Einkünfte:

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4. ermöglichen, nachzuweisen.

8. Gewährung und Höhe der Förderung:

Die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für eine Heizperiode ist von der NÖ Landesregierung zu beschließen. Ebenso wird die Höhe eines Heizkostenzuschusses von der NÖ Landesregierung mit Beschluss festgelegt.

9. Härteklausel:

In berücksichtigungswürdigen Fällen (24 Stunden Pflege, außerordentliche Ausgaben aufgrund von Krankheiten, Katastrophen u. a.) kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,-- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

10. Verbot von Doppelförderungen:

Der NÖ Heizkostenzuschuss ist jedem Haushalt nur einmal pro Heizperiode zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z. B. Bezug einer Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage) und Kinderbetreuungsgeld, vorliegen. Zuschüsse des Bundes zu Heiz- oder Energiekosten schließen einen NÖ Heizkostenzuschuss aus.

11. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2014:	
Alleinstehend	**€ 857,73**
Alleinerziehend, 1 Kind	**€ 990,09**
Alleinerziehend, 2 Kinder	**€ 1.122,43**
Alleinerziehend, 3 Kinder *	**€ 1.254,77**
Ehepaar, Lebensgefährten	**€ 1.286,03**
Paar, 1 Kind	**€ 1.418,37**
Paar, 2 Kinder	**€ 1.550,71**
Paar, 3 Kinder *	**€ 1.683,06**
3. erwachsene Person **	**€ 428,29**

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 132,34 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.** Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 428,29 hinzuzurechnen.

Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2014:	
Alleinstehend	**€ 1.000,**
Alleinerziehend, 1 Kind	**€ 1.154,**
Alleinerziehend, 2 Kinder	**€ 1.308,**
Alleinerziehend, 3 Kinder *	**€ 1.463,**
Ehepaar, Lebensgefährten	**€ 1.499,**
Paar, 1 Kind	**€ 1.653,**
Paar, 2 Kinder	**€ 1.808,**
Paar, 3 Kinder *	**€ 1.962,**
3. erwachsene Person **	**€ 499,**

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 154,30 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 499,37 hinzuzurechnen.

Müll - Abfuhrtermine 2014					
Monat	**Restmüll**		**Biomüll**	**Sperr- und Sondermüll** Sittendorf Sammelzentrum	
	Sittendorf, Sulz, Stangau, Wöglerin Mittwoch	Dornbach, Grub, Buchelbach, Gruberau Donnerstag	Gesamtes Gemeindegebiet Mittwoch	Donnerstag 15 bis 18 Uhr	Samstag 8 bis 11:30 Uhr
Oktober	8.	9.	1./8./15./22./29.	2./9./16./ 23./30.	25.
November	5. (A)	6.(A)	12. / 26.	6. / 13. / 20. / 27.	29.
Dezember	3. (A)/ 31.	4.(A) / 31.	10. / 22.	4. / 11. / 18.	-
1100-er Tonnen werden gemeinsam mit den Restmülltonnen entleert, zusätzlich noch an folgenden Tagen: 22.10., 19.11. und 17.12.gemeinsam mit Dornbach/Grub abgeholt. **(A)** Aschetonne					
Die Mülltonnen der **Sozial-Tarif-Haushalte** werden, je nach Standort im Dezember 2014 entleert.					

Durchfahrt für Schneepflug unbedingt freihalten.

Um eine ordnungsgemäße und rasche Schneeräumung sicherzustellen ist eine **Durchfahrtsbreite** von mindestens 3 Meter notwendig.

Bei geringerem Abstand zwischen den geparkten Fahrzeugen kann es zu Verzögerungen und letztlich auch zu Beschädigungen der Autos kommen.

Wir erinnern auch daran, dass die **Einhaltung der Abstände**, laut **Straßenverkehrsordnung** ebenso verlangt wird.

Schneeräumung von Privatstraßen

Die Gemeinde Wienerwald übernimmt bis auf Widerruf unentgeltlich auch die Schneeräumung von privaten Zufahrtsstraßen im Rahmen der allgemeinen Schneeräumung.
Dadurch soll vor allem in Notfällen eine entsprechende Erreichbarkeit von Wohnhäusern erreicht werden.

Voraussetzungen:

- Zufahrt zu dauerhaft bewohnten Gebäuden
- Die Zufahrt muss befestigt und ausgeschnitten sein, um ein problemloses Befahren durch die Räumfahrzeuge zu ermöglichen
- Schriftlicher Antrag am Gemeindeamt und Abschluss einer Vereinbarung.
- Ausgenommen sind Wohnhausanlagen und Fahnenparzellen

Für etwaige Schäden wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Gehsteigreinigung im Winter

Laut Straßenverkehrsordnung (§ 93) haben Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür Sorge zu tragen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen - entlang der ganzen Liegenschaft - in der Zeit von **6 bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen zu säubern und bei Glatteis zu bestreuen sind.

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn kein Gehsteig vorhanden ist. In diesem Fall ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.